OGH 17.12.2013, 5 Ob 195/13g: Zum Begriff der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB)

Description

Date Created 25.05.2014

Meta Fields

Inhalt: § 521 ABGB bezeichnet mit dem Ã?berbegriff â??Dienstbarkeit der Wohnungâ?? die Servitut der Wohnung als â??das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses für seine Bedürfnisse zu benützenâ??. Sie ist also eine Servitut des Gebrauchs von dem Wohngebäude. In Verbindung mit den bewohnbaren Teilen eines Hauses kann auch ein Hausgarten Gegenstand eines Wohnungsgebrauchsrechts sein. Das Recht auf freien Aufenthalt im Garten kann nach dem erschlieÃ?baren Parteiwillen noch dem Wohnungsnutzungsrecht zugeordnet werden, sodass es nicht als selbstständige Grunddienstbarkeit beurteilt werden muss. Ist aus dem Gutsbestand der bezeichneten EZ eindeutig zu sehen, dass die Liegenschaft aus einem Wohngebäude mit Gartenfläche im üblichen AusmaÃ? eines Hausgartens besteht, kann es keinen Zweifel geben, dass sich diesfalls das Wohnungsgebrauchsrecht vereinbarungsgemÃ? auf Wohnhaus samt umgebende Gartenfläche bezieht.